

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Restaurant Jungfrau-Aletsch GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für die zeitweilige und entgeltliche Überlassung von Konferenz- und Veranstaltungsräumlichkeiten der Jungfrau-Aletsch GmbH sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Jungfrau-Aletsch GmbH an Kunden, ferner für die Erbringung von Catering-Dienstleistungen. Sämtliche Offerten der Jungfrau-Aletsch GmbH basieren auf den vorliegenden AGB. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages. Änderungen dieser AGB bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

1.2. Allfällige Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung, unter Vorbehalt einer vorher schriftlich vereinbarten anderslautenden Abrede. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Veranstalter im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl der Endverbraucher, wie auch der gewerblich tätige Unternehmer.

2. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Jungfrau-Aletsch GmbH und der Besteller/Kunde – im Folgenden „Veranstalter“ genannt.

3. Entstehung des Vertragsverhältnisses

3.1. Das Vertragsverhältnis kommt mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Veranstaltungsvertrages oder der elektronischen Bestätigung an den Veranstalter zustande. Änderungen oder Stornierungen können nur noch im Rahmen dieser AGB erfolgen.

3.2. Hat ein Dritter für den Veranstalter gehandelt, haftet der Veranstalter der Jungfrau-Aletsch GmbH gegenüber zusammen mit dem Dritten als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen, die aus oder im Zusammenhang mit der oder den Vertragsgegenständlichen Veranstaltungen entstehen.

4. Preise

4.1. Preise für Räumlichkeiten und Dienstleistungen der Jungfrau-Aletsch GmbH sind ausschliesslich in Schweizer Franken (CHF) und inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach Schweizer Recht angegeben.

4.2. Preisänderungen durch die Jungfrau-Aletsch GmbH bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Reservationen

- 5.1. Im Anschluss an die Anfrage erhält der Veranstalter von der Jungfrau-Aletsch GmbH eine schriftliche Offerte mit der Angabe, wie lange die Räumlichkeiten provisorisch reserviert werden. Erfolgt bis Ablauf der provisorischen Reservationsfrist keine definitive schriftliche Reservation durch den Veranstalter, behält sich die Jungfrau-Aletsch GmbH das Recht vor, die provisorisch vorgenommene Reservation der Räumlichkeiten ohne Rücksprache mit dem Veranstalter zu stornieren. Gehen für den Termin der provisorischen Reservationsfrist weitere Anfragen ein, nimmt die Jungfrau-Aletsch GmbH mit dem Veranstalter Kontakt auf und das Optionsdatum kann in gegenseitiger Absprache verkürzt werden.
- 5.2. Die Erstellung der beiden ersten Offerten durch die Jungfrau-Aletsch GmbH erfolgt kostenfrei. Wünscht der Kunde darüber hinaus mehrere detaillierte Offerten und kommt ein Vertrag im Nachhinein nicht zustande, so ist die Jungfrau-Aletsch GmbH berechtigt, für ihre Bemühungen eine Unkostenentschädigung gemäss Aufwand und Spesen zu fordern.
- 5.3. Eine Reservation wird mit schriftlicher Bestätigung durch die Jungfrau-Aletsch GmbH für den Veranstalter bindend. Die Bestätigung ist vom Veranstalter fristgerecht gegenzuzeichnen. Dieses Dokument ist rechtskräftig und gilt als Vertrag. Mit der Unterzeichnung akzeptiert der Veranstalter auch die vorliegenden AGB der Jungfrau-Aletsch GmbH.

6. Leistungen, Rechnungsstellung, Zahlung

- 6.1. Die Jungfrau-Aletsch GmbH verpflichtet sich, die vom Veranstalter bestellten und von der Jungfrau-Aletsch GmbH schriftlich zugesicherten Leistungen zu erbringen.
- 6.2. Die Jungfrau-Aletsch GmbH ist berechtigt, jederzeit eine Anzahlung von bis zu 100% der vereinbarten Leistungsentschädigung (inkl. Mehrwertsteuer) zu verlangen. Diese Anzahlung kann mittels Kontoüberweisung oder Kreditkartenzahlung erfolgen. Der geleistete Vorauszahlungsbetrag wird der Rechnung vollumfänglich - jedoch zinslos - gutgeschrieben.
- 6.3. Die Anzahlung wird spätestens und ohne Mahnung mit der letzten schriftlichen Reservierungsbestätigung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Allfällige Überweisungskosten sind vom Kunden zu übernehmen.
- 6.4. Die Höhe der Anzahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Kommt der Veranstalter seiner Verpflichtung zur Anzahlung nicht fristgerecht nach, ist die Jungfrau-Aletsch GmbH berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist der Jungfrau-Aletsch GmbH für den daraus entstandenen Schaden haftbar.
- 6.5. Übersteigt die vom Veranstaltungsgast geleistete Vorauszahlung den Saldorechnungsbetrag, wird der Differenzbetrag dem jeweils bei der Vorauszahlung verwendeten Konto wieder gutgeschrieben. Eine Barauszahlung oder eine Rücküberweisung auf ein anderes als das für die Vorauszahlung verwendete Konto erfolgt in keinem Fall.
- 6.6. Alle Rechnungen gehen grundsätzlich zu Lasten des Veranstalters und werden in Schweizer Franken (CHF) ausgestellt. Wird eine spezielle Abrechnungsform oder eine Aufteilung der Rechnung gewünscht, ist dies der Jungfrau-Aletsch GmbH vor der Veranstaltung mitzuteilen.

- 6.7. Der Veranstalter haftet für allfällige nicht bezahlte Rechnungen der Teilnehmer.
- 6.8. Der Jungfrau-Aletsch GmbH ist es nicht möglich, Rechnungen ins Ausland zu senden. Gäste aus dem Ausland werden gebeten, die Zahlung vorgängig per Banktransfer zu tätigen oder den Endbetrag mit einer Kreditkarte zu begleichen.
- 6.9. Sofern keine Anzahlung von der Jungfrau-Aletsch GmbH verlangt wird, ist der gesamte Rechnungsbetrag spätestens zu Ende der Veranstaltung vom Veranstalter per Kreditkarte oder in bar zu bezahlen. Wird eine Zahlung per Rechnung vereinbart, ist der gesamte Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
- 6.10. Der Veranstalter kommt mit der Zahlung in Verzug, wenn die Rechnungssumme nicht innerhalb der genannten Zahlungsfrist bezahlt oder unwiderruflich angewiesen wird. Nach Zahlungsverzug ist die Jungfrau-Aletsch GmbH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen z.Zt. in Höhe von 5% zu erheben, sowie allfällige Betriebs- und Inkassokosten zu belasten.
- 6.11. Dem Veranstalter steht die Verrechnungseinrede gegenüber der Jungfrau-Aletsch GmbH nicht zu.

7. Detailinformation, Teilnehmerzahlen

- 7.1. Sämtliche für die Durchführung eines Anlasses wichtigen Angaben, wie Menü- und Weinwahl, Bestuhlung, Tisch- und Saaldekoration, Menüdruck, technische Hilfsmittel, Programmablauf und andere sind der Jungfrau-Aletsch GmbH spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bekannt zu geben.
- 7.2. Der Veranstalter hat der Jungfrau-Aletsch GmbH die endgültige Teilnehmerzahl (Garanzahl) möglichst frühzeitig, aber spätestens 2 Arbeitstage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Kosten bei Reduzierung der Personenzahl bei Events bis 149 Teilnehmern werden wie folgt berechnet:
- Kostenlose Reduzierung der Teilnehmerzahl bis 30 Tage vor dem Event.
 - Kostenlose Reduzierung der Teilnehmerzahl zwischen 10 und 29 Tagen vor dem Event von maximal 20 % der ursprünglich bestätigten Personenzahl.
 - Kostenlose Reduzierung der Teilnehmerzahl von 3 bis 9 Tagen vor dem Event von maximal 10 % der ursprünglich bestätigten Personenzahl.
- 7.3. Kosten bei Reduzierung der Personenzahl bei Events ab 150 Teilnehmern werden wie folgt berechnet:
- Kostenlose Reduzierung der Teilnehmerzahl bis 60 Tage vor dem Event.
 - Kostenlose Reduzierung der Teilnehmerzahl zwischen 21 und 59 Tagen vor dem Event von maximal 20 % der ursprünglich bestätigten Personenzahl.
 - Kostenlose Reduzierung der Teilnehmerzahl von 20 bis 7 Tagen vor dem Event von maximal 5 % der ursprünglich bestätigten Personenzahl.
- Bei darüber hinaus gehenden Stornierungen wird die Differenz zur definitiven Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt.
- 7.4. Ist die effektive Personenanzahl in der Folge kleiner, gilt die angegebene Garanzahl als Grundlage für die Verrechnung; ist die angegebene Garanzahl höher, werden die effektiv entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- Ist die effektive Teilnehmerzahl höher als die angegebenen Garanzahl, übernimmt die Jungfrau-Aletsch GmbH keine Garantie für die Berücksichtigung aller Gäste. Die durch die zusätzlichen Teilnehmer entstandenen Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

7.5. Die Jungfrau-Aletsch GmbH ist berechtigt, den Mehraufwand aufgrund kurzfristiger Änderungen der Veranstaltung wie Menü, Tischordnung, Raum-Setup, Personenzahl in Rechnung zu stellen.

8. Raumnutzung, Raumänderung, Zusatzleistungen

8.1. Eine Exklusivbuchung der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten der Jungfrau-Aletsch GmbH kann im Voraus angefragt werden und hängt von der Verfügbarkeit ab. Bei einer Zusage fällt je nach Nutzungsart eine Mindestkonsumation an. Diese beinhaltet nur die Konsumation von Speisen und Getränken. Die Kosten für Technik, Dekoration sowie erhöhte Kosten für Mitarbeiteraufwand/ Nachtzuschlag sind darin nicht enthalten. Die Höhe der Mindestkonsumation kann saisonal variieren und kann beim Ansprechpartner angefragt werden.

8.2. Je nach Art der Veranstaltung und je nach Anzahl der Personen ist eine Exklusivnutzung / Teilexklusivnutzung der Räumlichkeiten zwingend. Für die Exklusivvermietung / Teilexklusivvermietungen wird eine Mindestkonsumation vorausgesetzt.

8.3. Reservierte Veranstaltungsräume stehen ausschliesslich dem Veranstalter - und dessen Gästen - nur zum schriftlich vereinbarten Zweck und beschränkt für den jeweils vereinbarten Zeitraum zur Verfügung.

8.4. Jungfrau-Aletsch GmbH behält sich vor, Raumänderungen vorzunehmen, sofern die Räumlichkeiten den Anforderungen und Interessen des Veranstalters entsprechen und für diesen vertretbar sind. Eine Unter- oder Weitervermietung von Räumen oder Flächen durch den Veranstalter bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Jungfrau-Aletsch GmbH.

8.5. Die Jungfrau-Aletsch GmbH behält sich das Recht vor, bei verminderter Personenzahl den Raum anzupassen.

8.6. Sofern der Vertrag nichts anderes regelt, hat der Veranstalter allfällige notwendige Bewilligungen selbst und auf eigene Rechnung einzuholen. Urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit Musikauftritten sind vom Veranstalter selbst anzumelden und abzugelten.

8.7. Ab 00.00 Uhr morgens wird pro angebrochene Stunde ein Nachtzuschlag von CHF 300.00 verrechnet.

9. Technische Hilfsmittel

9.1. Der Veranstalter ist für den korrekten Gebrauch und die ordnungsgemässe Rückgabe sämtlicher technischer Hilfsmittel oder Einrichtungen verantwortlich, die ihm die Jungfrau-Aletsch GmbH zur Verfügung stellt oder in dessen Auftrag über Drittfirmen beschafft, und haftet für allfällige Schäden und Verluste. Die Jungfrau-Aletsch GmbH haftet nicht für Ansprüche Dritter.

9.2. Das Aufstellen und das An- oder Einbringen von Gegenständen und Anlagen aller Art im Zusammenhang mit der Veranstaltung innerhalb der Veranstaltungsräumlichkeiten und auf dem Gelände der Jungfrau-Aletsch GmbH inklusive Dekorationsmaterial müssen im Vorfeld im Einzelnen abgestimmt und schriftlich durch die Jungfrau-Aletsch GmbH genehmigt werden.

9.3. Der Veranstalter übernimmt insbesondere die Gewähr dafür, dass alle aufgestellten, anoder eingebrachten Gegenstände und Anlagen den einschlägig anwendbaren Sicherheits- und Polizeibestimmungen, insbesondere den feuerpolizeilichen

Anforderungen entsprechen und ohne Schaden wieder entfernt werden können.

10. Feuerpolizeiliche Vorschriften

10.1. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung dafür, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des entsprechenden Raumes entspricht. Verbindlich sind dafür die von der Jungfrau-Aletsch GmbH angegebenen Höchstzahlen. Im Fall einer Zuwiderhandlung lehnt die Jungfrau-Aletsch GmbH jede Haftung ab.

10.2. Der Veranstalter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen der Jungfrau-Aletsch GmbH einzuhalten, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, und bietet Gewähr, dass sämtliche eingebrachten Materialien und allfälligen Dekorationen den feuerpolizeilichen Richtlinien entsprechen.

10.3. Das Rauchen ist in allen Veranstaltungsräumlichkeiten und den öffentlichen Bereichen nicht gestattet.

10.4. Der Gebrauch von Wunderkerzen, anderen leicht entzündbaren und gesundheitsschädigenden Gegenständen ist strengstens untersagt.

10.5. Die für eine Sonderveranstaltung nötigen behördlichen Erlaubnisse (z.B. bei Feuerwerk) hat der Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Leichtentflammbare Artikel (z.B. Himmelslaternen), deren Nutzung behördlich nicht erlaubt ist, dürfen nicht verwendet werden.

10.6. Der Gebrauch von Konfetti ist strengstens untersagt.

11. Versand von Material

11.1. Sendungen für Anlässe sind frühzeitig, mindestens vor dem Eintreffen von Sendungen der Eventabteilung der ist strengstens untersagt. schriftlich mitzuteilen. Die Jungfrau-Aletsch GmbH behält sich vor, Sendungen ohne Absender oder an unbekannte Empfänger zurückzuweisen. Jede daraus entstehende Verpflichtung oder Haftung wird abgelehnt.

11.2. Versandkosten und Zollspesen für eintreffende Pakete werden nicht durch die Jungfrau-Aletsch GmbH selbst übernommen. Sollte dies nicht eingehalten werden, kann die Entgegennahme verweigert werden.

12. Mitbringen von Speisen und Getränken

Falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist der Veranstalter verpflichtet, sämtliche Speisen und Getränke von der Jungfrau-Aletsch GmbH zu beziehen. Ansonsten wird ein im Voraus vereinbartes «Zapfengeld» bei Getränken oder eine Pauschale bei selbst eingebrachten Speisen in Rechnung gestellt.

13. Haftung

13.1. Der Veranstalter haftet gegenüber der Jungfrau-Aletsch GmbH für alle Beschädigungen und Verluste oder andere Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeitenden, seine Beauftragten, seine Veranstaltungsteilnehmenden oder andere Dritte verursacht werden.

13.2. Die Jungfrau-Aletsch GmbH lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Sachen, die vom Veranstalter, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden, ab. Die Versicherung von Ausstellungsobjekten sowie anderen Gegenständen, die vom Veranstalter, von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden, ist Sache des Veranstalters. Die Jungfrau-Aletsch GmbH kann jederzeit den Nachweis einer ausreichenden Versicherung vom Veranstalter verlangen.

13.3. Der Veranstalter ist zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet. Er verpflichtet sich, die Jungfrau-Aletsch GmbH vor sämtlichen zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder Dritten (inklusive Veranstaltungsteilnehmenden, Gästen oder Mitarbeitenden und Vertragspartnern des Veranstalters) aufgrund seiner Veranstaltung gegen die Jungfrau-Aletsch GmbH erhoben werden, vollumfänglich freizuhalten bzw. für die gesamten entsprechenden Ansprüche aufzukommen.

13.4. Die Jungfrau-Aletsch GmbH haftet nur bei absichtlicher oder grob fahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung und nur für direkte Schäden. Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit oder für indirekte Schäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, wird wegbedungen. Bei Vermittlung externer Dienstleistungen übernimmt die Jungfrau-Aletsch GmbH keinerlei Haftung für die vom Veranstalter bestellten Leistungen.

14. Urheberrechte, Lizenzen

14.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, Leistungen bzw. Aktionen, die mit Lizenz-, Urheber-, Persönlichkeits- und Verwertungsrechten verbunden sind, unaufgefordert und selbstständig bei den jeweils zuständigen Behörden bzw. Verwertungsgesellschaften anzumelden und die damit verbundenen Gebühren/Kosten direkt abzuführen. Die Jungfrau-Aletsch GmbH übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.

14.2. Zeitungsanzeigen und sonstige Werbung im weiteren Sinne - auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - mit Hinweis auf Veranstaltungen sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Jungfrau-Aletsch GmbH gestattet.

14.3. Die Jungfrau-Aletsch GmbH behält sich das Recht vor, dem Veranstalter - gegen Entrichtung einer Gebühr - ein zeitlich begrenztes, nicht ausschliessliches Lizenzrecht für die Verwendung der ihr zustehenden Marken und/oder Logos zu gewähren. Der Kunde hat allerdings keinen Anspruch auf Erteilung der Lizenzrechte.

15. Annullierung

15.1. Absagen einer Reservierung von Veranstaltungsräumlichkeiten müssen der Jungfrau-Aletsch GmbH möglichst frühzeitig und schriftlich durch den Veranstalter mitgeteilt werden. Eine kostenlose Absage der Veranstaltung ist innerhalb der nachfolgenden Fristen möglich:

- Veranstaltungen bis 149 Teilnehmer: bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- Veranstaltungen ab 150 Teilnehmer: bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn

15.2. Im Fall einer Absage nach Ablauf der oben genannten Fristen werden dem Veranstalter die Bereitstellungskosten und folgende Annullationspauschalen des zu erwartenden Rechnungsbetrages in Rechnung gestellt (berechnet nach der in der Reservierungsbestätigung aufgeführten Teilnehmerzahl):

Veranstaltungen bis 149 Teilnehmer:

- 59 bis 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum: Zahlung von 40% des entgangenen Umsatzes gemäss Reservierungsbestätigung
- 29 bis 20 Tage vor dem Datum der Veranstaltung: Zahlung von 60% des entgangenen Umsatzes gemäss Reservierungsbestätigung
- Ab dem 19. Tag vor dem Datum der Veranstaltung: Zahlung von 80% des entgangenen Umsatzes gemäss Reservierungsbestätigung

Veranstaltungen mit 150 oder mehr Teilnehmern:

- 89 bis 70 Tage vor dem Veranstaltungsdatum: Zahlung von 40% des entgangenen Umsatzes gemäss Reservierungsbestätigung
- 69 bis 50 Tage vor dem Datum der Veranstaltung: Zahlung von 60% des entgangenen Umsatzes gemäss Reservierungsbestätigung
- Ab dem 49. Tag vor dem Datum der Veranstaltung: Zahlung von 80% des entgangenen Umsatzes gemäss Reservierungsbestätigung

15.3. Unter der Annullierungspauschale verstehen sich alle vereinbarten Leistungen wie Raummiete, technische Infrastruktur, Speisen- / Getränke-Angebot sowie Leistungen Dritter. Bei Bankett-Anlässen verrechnen wir für Speisen und Getränke mindestens CHF 80.00 und bei Apéros CHF 50.00 pro gemeldeten Gast.

15.4. Im Falle einer erneuten Durchführung derselben oder einer gleichwertigen Veranstaltung innerhalb von sechs Monaten desselben Jahres seit der Annullierung können bis zu 50% der Annullierungskosten dem Kunden an die neu entstehenden Veranstaltungskosten angerechnet werden.

15.5. Falls der verursachte Umsatzverlust durch Kundenbuchungen von Dritten für den gleichen Zeitraum und die gleichen Räume kompensiert wird, kann die Jungfrau-Aletsch GmbH von der Berechnung der Annullierungskosten absehen.

15.6. Im Voraus erbrachte Leistungen der Jungfrau-Aletsch GmbH oder nicht erstattungsfähige Leistungen von Dritten sind in jedem Fall zu bezahlen

16. Rücktritt der Jungfrau-Aletsch GmbH

16.1. Wird eine vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder anderweitige Zahlungssicherstellung auch nach Verstreichen einer durch die Jungfrau-Aletsch GmbH gesetzten angemessenen kurzen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Jungfrau-Aletsch GmbH zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

16.2. Ist die von der Jungfrau-Aletsch GmbH vertraglich zu erbringende Leistung durch höhere Gewalt (gemäss Schweizer Verständnis insbesondere Naturkatastrophen wie Sturmwinde, Überschwemmungen oder Erdbeben sowie Brand, Geiselnahmen, Krieg, Unruhen, Atom- & Reaktorunfälle, Streiks, unvorhersehbare behördliche Restriktionen sowie Auswirkungen von Epidemien und Pandemien usw.) oder andere von der Jungfrau-Aletsch GmbH nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise wesentlich erschwert oder unmöglich, kann die Jungfrau-Aletsch GmbH im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten.

16.3. Die Jungfrau-Aletsch GmbH ist zudem zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigt, falls begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Jungfrau-Aletsch GmbH in der Öffentlichkeit gefährden kann oder der Veranstalter gegen Ziffer 6.4 dieser AGB verstösst.

16.4. Allfällige Schadenersatzansprüche der Jungfrau-Aletsch GmbH gegenüber dem Veranstalter bleiben ausdrücklich vorbehalten.

16.5. Die Jungfrau-Aletsch GmbH ist zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigt, falls zum Schutz von Gästen und Mitarbeitern bauliche Instandsetzungsarbeiten aufgrund einer dringenden Notwendigkeit ausgeführt werden müssen.

17. Rücktritt des Veranstalters

Ist es dem Veranstalter infolge höherer Gewalt unmöglich, die vereinbarten Leistungen zu beziehen, kann er im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten.

18. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Anwendbar auf den Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Naters. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine sinngemäss ähnliche, aber wirksame Bestimmung ersetzt

Naters, Januar 2021